



Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich.
[Donnerstag].

Neustadt O.-S., den 10. November.

Preis 2 Mark
pro Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend Schutzmaßregeln gegen die Cholera.

Nachdem im Hamburgischen Staatsgebiete die Cholera erloschen ist und in Folge der günstigen Gestaltung der Gesundheitsverhältnisse in den Grenzgebieten von Oesterreich-Ungarn und Rußland die Gefahr einer Einschleppung der Cholera aus diesen Ländern vermindert erscheint, wird Folgendes angeordnet.

I.

Die Polizei-Verordnung vom 12. September d. J. (Extrabl. zum Amtsbl. St. 37), betreffend Schutzmaßregeln gegen die Choleraeinschleppung aus dem Hamburgischen Staatsgebiete, wird hiermit aufgehoben.

II.

Für den Grenzverkehr mit Oesterreich-Ungarn werden sämtliche westlich der Eisenbahnlinie Pleß-Dzieditz liegende Grenzübergänge ohne Beschränkung, sowie ferner die Grenzübergänge bei Soczalkowiz, Klein-Chelm, Neu-Berun und Brzezinka während der Tagesstunden für die Bewohner von Oesterreichisch-Schlesien, sowie der galizischen Bezirke Biala, Sanbusch und Chrzanow freigegeben. Die diese letzteren Uebergänge benutzenden Personen haben sich durch ein Attest der zuständigen österreichischen Polizeibehörde dahingehend zu legitimiren, daß sie in einer Ortschaft der vorstehend bezeichneten österreichischen Gebiete wohnhaft sind. Der Eintritt österreichischer Schiffer und Flößer bleibt untersagt und bleiben dieserhalb die früher gegebenen Bestimmungen in Geltung. Ebenso hat sich der Uebertritt von Reisenden aus Oesterreich-Ungarn längs der Grenze des Rattowitzer und Pleßer Kreises nur über die Eisenbahnlinien Szczałowa — Myslowiz und Ostwiecim — Myslowiz zu vollziehen, jedoch wird die Schlußbestimmung wegen des Nichtverlassens der Züge zwischen Ostwiecim und Myslowiz aufgehoben.

Die Bestimmungen unter Nr. IV der landespolizeilichen Anordnung vom 22. September d. J. wegen der Meldepflicht der aus Galizien kommenden Personen u. s. w. kommen in Fortfall.

Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Hähern und Lumpen aller Art bleibt bis auf Weiteres für ganz Galizien untersagt. Dagegen wird das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Butter, Obst, frischem Gemüse und Weichkäse auf die Bezirke Krakau und Wiliczka beschränkt.

III.

Der Grenzverkehr von und nach Rußland findet über die von den königlichen Landräthen der Kreise Kreuzburg, Rosenberg, Lubliniz, Tarnowiz, Beuthen und Rattowiz bereits bestimmten, bezw. durch Bekanntmachung im Kreisblatte noch zu bestimmenden Grenzübergänge zu den festgesetzten Stunden statt. Hinsichtlich des Verkehrs von Reisenden behält es bei den dieserhalb getroffenen Anordnungen im Bewenden.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 8. November 1892.

Der Regierungs-Präsident. von Bitter.